

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

vom 10. November 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. November 2017)

zum Thema:

„Gefährder“ in Berliner Justizvollzugsanstalten

und **Antwort** vom 29. November 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Dez. 2017)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/12662
vom 10. November 2017
über „Gefährder“ in Berliner Justizvollzugsanstalten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie definiert der Senat den dem Gefahrenabwehrrecht entsprungenen Begriff „Gefährder“?

Zu 1.: Bundeseinheitlich werden Personen als Gefährder eingestuft, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100 a Strafprozessordnung, begehen wird. Die Bewertung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, erfolgt durch die jeweiligen Staatsschutzdienststellen. Bei der Polizei Berlin erfolgt dies durch das für die Bekämpfung des jeweiligen Phänomenbereichs zuständige Fachdezernat in der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz im Landeskriminalamt Berlin.

2. Wie viele Insassen in Berliner Justizvollzugsanstalten (JVA) sind aktuell als „Gefährder“ gelabelt und wie hat sich diese Zahl seit 2010 entwickelt? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren und JVA)

Zu 2.: Der Begriff Gefährder wird seitens der Berliner Justizvollzugsbehörden für Insassen der Berliner Justizvollzugsanstalten nicht mehr verwendet. Mit diesem Begriff wurden mit Beginn des Jahres 2015 Gefangene bezeichnet, die im Justizvollzug erkennbar eine radikal-islamistische Gesinnung aufwiesen. Um eine Verwechslung mit dem vom polizeilichen Staatsschutz bundeseinheitlich verwendeten Begriff „Gefährder“ (siehe Antwort zu 1.) zu vermeiden, wurde die Bezeichnung dieser Inhaftierten im Mai 2017 in „Gefangene der Gruppe I“ geändert. Ebenso seit Mai 2017 werden die zuvor als „Sympathisanten“ bezeichneten Gefangenen mit erkennbarer Sympathie für gewaltbereiten Islamismus als „Gefangene der Gruppe II“ benannt.

Eine Erfassung dieser genannten Gefangenenengruppen findet somit seit 2015 statt. Innerhalb dieses Zeitraumes kam es aufgrund von Entlassungen und Verlegungen stets zu Veränderungen im Gefangenenbestand, so dass für die nachfolgende Tabelle jeweils die Novemberzahlen ausgewählt wurden:

Justizvollzugsanstalt (JVA)	Gruppe 1 (ehemals „Gefährder“)	Gruppe 2 (ehemals „Sympathisanten“)
JVA Moabit		
11/2015	6	0
11/2016	7	0
11/2017	14	0
JVA Tegel		
11/2015	1	12
11/2016	2	16
11/2017	5	16
JVA Heidering		
11/2015	1	1
11/2016	1	1
11/2017	1	0
JVA Plötzensee		
11/2015	1	0
11/2016	1	0
11/2017	0	0
Jugendstrafanstalt Berlin		
11/2015	2	1
11/2016	4	2
11/2017	3	2
JVA des Offenen Vollzuges Berlin		
11/2015	0	0
11/2016	0	0
11/2017	0	0
JVA für Frauen Berlin		
11/2015	0	0
11/2016	0	0
11/2017	0	0

3. Welchem Phänomenbereich werden die „Gefährder“ entsprechend der einschlägigen Kategorien (z.B. PMK rechts) zugeordnet und wie entwickelten sich diese Zahlen in den Berliner JVA jeweils seit 2010?

Zu 3.: Innerhalb des Berliner Justizvollzuges entsprechen nur die Gefangenen der Gruppe I dem ehemaligen Begriff „Gefährder“. Im Falle von einzelnen anderen Auffälligkeiten wie beispielsweise einer rechtsradikalen Einstellung, findet stets eine einzelfallbezogene Bewertung, Betreuung sowie die Veranlassung von Maßnahmen statt.

4. Wie viele der als „Gefährder“ gelabelten Insassen in Berliner JVA erhielten dieses Label erst in der JVA und wie entwickelte sich diese Zahl seit 2010? Wie viele waren bereits vor der Inhaftierung als „Gefährder“ gelabelt? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren und JVA)

Zu 4.: Ausgerichtet auf die Vollzugsziele, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen sowie, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, findet eine Einstufung von Gefangenen - wie unter 2. beschrieben - nach den von Beginn der Inhaftierung bzw. während der Haftverbüßung gewonnenen Erkenntnissen statt. Sofern Personen mit Haftbefehlen bzw. rechtskräftigen Verurteilungen aufgrund der §§ 129 a („Bildung terroristischer Vereinigungen“), 129 b („Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Erweiterter Verfall und Einziehung“); 89a („Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“) Strafgesetzbuch (StGB) zugeführt werden oder es sich um Gefangene handelt, bei denen sich zwar

nicht aus angeklagten oder abgeurteilten Delikten, jedoch aus anderen Anlässen (beispielsweise durch behördliche Mitteilung) eine sich ergebende eindeutig radikal-islamistische Einstellung bekannt wird, zieht das zunächst eine Einstufung in die Gruppe I nach sich. Maßgeblich sind für die Justizvollzugsanstalten die Haftunterlagen oder diesbezügliche für die Haft relevante Mitteilungen. Zu den Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Justizvollzugsanstalten gehört es dann, das Verhalten und die Entwicklung von Gefangenen zu beobachten und dahingehend zu bewerten, ob die Sicherheit und Ordnung einer Justizvollzugsanstalt gefährdet sein könnte, ob strafbares Handeln zu erwarten ist und ob ggf. unbeteiligte Gefangene gefährdet werden könnten.

5. Wer entscheidet auf welcher Grundlage und entsprechend welcher Richtlinien darüber, wenn Insassen als „Gefährder“ gelabelt werden?

Zu 5.: Ist die Zugehörigkeit des Gefangenen zum radikalen Islamismus mit Beginn der Inhaftierung - wie vorstehend beschrieben - bekannt, ist unverzüglich, grundsätzlich innerhalb von 48 Stunden, unter Leitung der Vollzugsleiter bzw. des Vollzugsleiters in eine Zugangskonferenz einzuberufen, welche auch die Zuordnung zu einer der oben genannten Gefangenengruppen vornimmt. An dieser Zugangskonferenz sollen die Vollzugsleitung, die Sicherheitsabteilung, die Teilanstalts-/Bereichsleitung sowie ggf. die zuständige Gruppenleitung teilnehmen.

Treten während der Haft Anhaltspunkte auf, dass ein Gefangener mit Gedankengut des radikalen Islamismus sympathisieren könnte, erfolgt eine Aufklärung des Sachverhalts. Wird der Vorfall als ernsthaft bewertet oder handelt es sich um ein wiederholtes Verhalten ist eine Fallbesprechung (Gruppenleitung, Gruppenbetreuerin, Teilanstalts- bzw. Bereichsleitung, Sicherheitsabteilung und ggf. weitere Mitarbeitende aus den Sozial- und Psychologischen Diensten) einzuberufen. Im Rahmen dieser Konferenz wird ggf. eine Zuordnung wie oben beschrieben vorgenommen und erforderlicher Maßnahmen festgelegt.

6. Welche Auswirkungen hat das Label „Gefährder“ auf die Haftbedingungen von Insassen?

Zu 6.: Wie bereits erläutert, ist es zu keiner Zeit das Ziel des Justizvollzuges, Gefangene „zu labeln“, sondern individuell abgestimmte Schritte einzuleiten. Handelt es sich um Untersuchungsgefangene, sind zunächst die richterlichen Haftbeschlüsse umzusetzen. Sofern Erkenntnisse vorliegen, dass Dritte zu schützen sind, können zur Unterbindung von schädlichen Aktivitäten besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden. Daneben liegt das Hauptaugenmerk auf der Verhinderung von Radikalisierungen anderer Gefangener und den zu 8. aufgelisteten Deradikalisierungsangeboten und somit auf einer Konzentration auf eine mögliche Wiedereingliederung dieser Gefangenen nach Haftentlassung.

7. Wie schätzt der Senat die Auswirkungen möglicher Einschränkungen auf Basis des Labels als „Gefährder“ auf die Resozialisierung der Betroffenen ein?

Zu 7.: Der Senat sieht gerade aufgrund der vollzuglichen intensiven Begleitung von Gefangenen mit erkannter radikal-islamistischer Gesinnung und Gewaltbereitschaft bzw. der Gefangenen mit erkennbarer Sympathie für gewaltbereiten Islamismus als Möglichkeit, dass gegensteuernde Maßnahmen im Sinne der Resozialisierung wirken können.

8. Welche speziellen Angebote (z.B. Deradikalisierungsangebote) für als „Gefährder“ gelabelte Insassen von Berliner JVA gibt es?

Zu 8.: Die im folgenden aufgeführten Maßnahmen werden in den Berliner Justizvollzugsanstalten aktuell umgesetzt. Die Maßnahmen werden entsprechend des Bedarfes der Anstalten abgerufen.

1. Projektname	VPN: Einzel AKT® (Anti-Gewalt- und Kompetenztraining)
Träger	Violence Prevention Network (VPN)
Zielgruppe	Männliche Inhaftierte der Justizvollzugsanstalten Tegel, Heidering, Jugendstrafanstalt
Projektbeschreibung	Anti-Gewalt- und Kompetenztraining für einzelne radikalierungs-gefährdete Personen, Radikalisierte im frühen Stadium und verfestigte Radikalisierte
2. Projektname	VPN: Gruppen AKT®
Träger	VPN
Zielgruppe	Männliche Inhaftierte der Justizvollzugsanstalten Tegel, Heidering, Jugendstrafanstalt
Projektbeschreibung	Kompetenztraining als Gruppentraining für Radikalisierte und radikalierungsgefährdete Personen im frühen Stadium
3. Projektname	VPN: Gruppen AKT® „Abschied von Hass und Gewalt“
Träger	VPN
Zielgruppe	Männliche jugendliche Inhaftierte
Projektbeschreibung	Anti-Gewalt- und Kompetenztraining für jugendliche Inhaftierte mit Radikalisierungstendenzen und einer vorliegenden Gewaltbereitschaft.
4. Projektname	VPN: Einzelberatung und -begleitung
Träger	VPN
Zielgruppe	Männliche Inhaftierte aller Justizvollzugsanstalten
Projektbeschreibung	Individuelles Training für Radikalisierte im Strafvollzug (auch Ausreisewillige und sog. Rückkehrer)
5. Projektname	ZwischenWelten
Träger	Verein für Straßensozialarbeit Gangway Berlin
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Männliche jugendliche Inhaftierte der Jugendstrafanstalt Berlin mit Flucht- und Migrationserfahrung • weitere interessierte Inhaftierte der Jugendstrafanstalt Berlin • vollzugsgelockerte und entlassene Inhaftierte der Jugendstrafanstalt Berlin oder von Inhaftierung bedrohte Jugendliche vorzugsweise auch mit Flucht- und Migrationserfahrung
Projektbeschreibung	ZwischenWelten ist ein Projekt zur niedrigschwelligen Prävention von Gewalt- und Radikalisierungstendenzen bei jungen Menschen mit Flucht- und Migrationserfahrungen. Es findet gleichermaßen innerhalb und außerhalb der Jugendstrafanstalt statt.
6. Projektname	PROVA - Prevention of violent Radicalisation and Of Violent Actions in intergroup relations
Träger	Europaprojekt in Kooperation zwischen „aufBruch“ und der Jugendstrafanstalt Berlin
Zielgruppe	Männliche jugendliche Strafgefangene
Projektbeschreibung	Die Partnerschaft hat das Ziel, Radikalisierungen im Gefängnis- und im Jugendbereich wirkungsvolle Arbeitsansätze und -Methoden, speziell in künstlerischer Form, entgegen zu setzen.

9. Was ist notwendig, damit Insassen das Label „Gefährder“ wieder verlieren können?

Zu 9.: Vom Vollzug werden - wie dargelegt - keine Label vergeben. Grundlage aller Entscheidungen ist die Bewertung des vollzuglichen Verhaltens und insbesondere die diesbezügliche Entwicklung sowie ggf. Informationen von anderen Behörden.

10. Wie viele Insassen, die als „Gefährder“ gelabelt worden waren, haben dieses Label während der Haftzeit wieder verloren? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren und JVA)

Zu 10.: In der Jugendstrafanstalt Berlin wurde 2017 die Einstufung von 2 Jugendstrafgefangenen in die Gruppe 2 aufgehoben. In den übrigen JVA'en verblieb die Zuordnung während der jeweiligen Haftdauer unverändert.

11. Was passiert, wenn Insassen, die als „Gefährder“ gelabelt sind, ihre Haft verbüßt haben und entlassen werden?

Zu 11.: Wie bei allen anderen Gefangenen ist zum Ende der Haftzeit die Einbindung von Gefangenen mit radikal-islamistischer Gesinnung bzw. gefährdeten Gefangenen in das strukturierte Übergangsmanagement der Justizvollzugsanstalten von Bedeutung. Federführend tätig sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes der jeweiligen Anstalt (Gruppenleitung). Da diese bereits für die Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen der Gefangenen während der Inhaftierung verantwortlich sind, können sie das Entlassungsmanagement auf die zum Entlassungszeitpunkt noch bestehenden Problemlagen individuell abstimmen. Die Justizvollzugsanstalt lädt rechtzeitig alle von der Entlassung betroffenen Institutionen, wie Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Staatsanwaltschaft, Landeskriminalamt und Verfassungsschutz, zu einer Fallkonferenz ein.

Berlin, den 29. November 2017

In Vertretung

M. Gerlach
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung